

Satzung

für die Ablösung von Stellplätzen

Stadtratsbeschluss Nr. 3 vom 24. Juli 1980,
Stadtratsbeschluss Nr. II/6 vom 09. Februar 1994
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. III/1 vom 11. Juli 2001
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 5.1 vom 16.06.2004
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 3.3 vom 23.07.2008
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 3.3 vom 12.04.2017

Für die Ablösung von Stellplätzen erlässt der Stadtrat folgende Satzung:

Für den Vollzug der Art. 52 und 53 BayBO (Stellplätze, Garagen und deren Ablösung) gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 (MABl S. 181), für die Ablösung von Kinderspielplätzen gelten Art. 8 und 91 BayBO. Ergänzend hierzu gilt diese Satzung.

1.

Als Richtzahlen gelten grundsätzlich die in der Stellplatzregelung der Stadt Burghausen festgelegten Zahlen.

2.

Für die Höhe der Ablösungsbeträge werden folgende Gebietszonen festgelegt (die genaue Einteilung ergibt sich aus den Lageplänen vom 15.06.2004, die Bestandteil dieser Richtlinien sind):

Gebietszone I:

Kernbereich Robert-Koch-Straße östlich der Marktler Straße bis zur Hauserbauernstraße und Robert-Koch-Straße westlich der Marktler Straße bis zum Ladenzentrum Robert-Koch-Straße 53

Marktler Straße vom Glöcklhofer bis zum Berliner Platz

Gebietszone II:

Stadtgebiet mit Raitenhaslach außerhalb der Gebietszone I, III und S

Gebietszone III:

Altstadt von Ludwigsberg bis Mautnerstraße 240/242

Gebietszone S:

Gewerbegebiete Lindach, Bahnhofsbereich, Gewerbegebiet Nord,

3.

Stellplätze

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für einen PKW-Stellplatz in den Gebietszonen II, III und S ergeben sich aus den mittleren Kosten für die drei Herstellungsarten ebenerdiger Stellplatz, Einzelgarage und Tiefgaragenstellplatz.

4.

Der Ablösebetrag für einen öffentlichen Stellplatz wird in den einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Gebietszone I:	
Tiefgaragenstellplatz:	15.000 €
Einzelgarage:	7.500 €
ebenerdiger Stellplatz:	7.500 €
Gebietszone II:	7.000 €
Gebietszone III:	2.500 €
Gebietszone S:	2.000 €

5.

Diese Satzung tritt am Tag 01. Oktober 2017 in Kraft.

Burghausen, 24. April 2017

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist ab 22.06.2004 im Rathaus, Abteilung für öffentliche Sicherheit/Ordnung und Rechtsangelegenheiten, 2. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 21.06.2004, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 22.06.2004 mit 21.07.2004, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Änderungssatzung ist ab 07.08.2008 im Rathaus, Stadtbauamt, 3. Stock, Zimmer 301, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 05.08.2008, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen am 08.08.2008 mit 08.09.2008, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Änderungssatzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Änderungssatzung ist ab 02. Mai 2017 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 207, niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 25.04.2017, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 28.04.2017 mit 28.05.2017 hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Änderungssatzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Änderungssatzung am 01. Oktober 2017 in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.